

# Klärung der Begrifflichkeit

## **Beitrag von „Pausenbrot“ vom 20. Mai 2015 22:27**

"(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;"

Bedeutet, der Lehrer darf Nachsitzen lassen.

Ich verstehe das, wie Trantor, dass der Schulleiter den Eltern "Anhörungsrecht" gewährt bedeutet m.E. gar nichts, Eltern können immer einen Termin beim Schulleiter machen und sich anhören lassen. Zumindest verstehe ich den Passus: "im Übrigen können Eltern..." nicht als, "vor der Entscheidung müssen die Eltern...".